



KOA 4.215/17-006

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der beginnend mit 20.04.2017 geplanten Aufnahme der Programme

- „WT1“ (WT1 Privatfernsehen GmbH),
- „N24“ (WeltN24 GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH),
- „Comedy Central / VIVA“ (VIVA Media GmbH / Viacom, aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG),
- „kabel eins Doku Austria“ (Pro Sieben Austria GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH),
- „ProSieben Maxx Austria“ (ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH),

dem Wechsel des Programms „LT1“ der LT1 Privatfernsehen GmbH vom SD- ins HD-Format sowie der Bereitstellung der Zusatzdienste laut Spruchpunkt 2. den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.06.2010, KOA 4.215/10-003, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es künftig wie folgt lautet:

Programme MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Dorf TV	SD	Dorf TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell

WT1	SD	WT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central / VIVA	SD	VIVA Media GmbH / Viacom	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
kabel eins Doku austria	SD	Pro Sieben Austria GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Es werden folgende Zusatzdienste verbreitet:

Zusatzdienste und EIT MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
N24	x			x
Comedy Central / VIVA	x			x
kabel eins Doku austria	x			x
ProSieben Maxx Austria	x			x

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.04.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets, die sich in Verbindung mit der geplanten Umstellung der Multiplex-Plattform auf den Standard DVB-T2 ergibt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmebelegung

Der LT1 Privatfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“) erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasste das Programmbouquet das Programm „LT1“ der LT 1 Privatfernsehen GmbH.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.06.2010, KOA 4.215/10-003, wurde die Änderung des Programmbouquets dahingehend bewilligt, dass es nunmehr auch das Fernsehprogramm „DORF“ der DORF TV GmbH umfasste.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 4.215/17-004, wurden der LT1 Privatfernsehen GmbH die Umstellung der gegenständlichen Multiplex-Plattform auf den Standard „DVB-T2“ sowie die Einführung des Plattformmodells bewilligt.

2.2. Geplante Änderung in der Programmebelegung

Die Antragstellerin hat – vorbehaltlich der Genehmigung der Umstellung auf den Standard DVB-T2 – auf ihrer Website eine Information über das Vorhandensein freier Kapazitäten veröffentlicht. Am 06.03.2017 hat sich die LT1 Privatfernsehen GmbH selbst für die Zuteilung eines HD-Programmplatzes für die Verbreitung ihres bereits bisher über DVB-T (SD) verbreiteten Fernsehprogramms „LT1“ beworben. Ebenfalls am 06.03.2017 hat die WT1 Privatfernsehen GmbH eine Interessenbekundung für die Verbreitung des Programms „WT1“ in SD abgegeben. Am 17.03.2017 hat die simpli services GmbH & Co KG ihr Interesse an einer Verbreitung der von ihr aggregierten Fernsehprogramme „N24“, „Comedy Central / VIVA“ (teilen sich einen Programmplatz), „kabel eins Doku austria“ und „ProSieben Maxx Austria“ (jeweils samt Zusatzdienst Teletext) bekundet.

Die Antragstellerin hat die Information über das Vorliegen dieser Bewerbungen auf ihrer Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit gegeben, sich binnen zwei Wochen für die jeweiligen freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt, womit die Antragstellerin der Nachfrage aller Interessenten nachkommen kann.

Das Programmbouquet stellt sich somit Zukunft wie folgt dar:

Programme MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
Dorf TV	SD	Dorf TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
LT1	HD	LT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
WT1	SD	WT1 Privatfernsehen GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central / VIVA	SD	VIVA Media GmbH / Viacom	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

kabel eins Doku austria	SD	Pro Sieben Austria GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Es werden folgende Zusatzdienste verbreitet:

Zusatzdienste und EIT MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich				
	Diansteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
N24	x			x
Comedy Central / VIVA	x			x
kabel eins Doku austria	x			x
ProSieben Maxx Austria	x			x

Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin einerseits und der WT1 Privatfernsehen GmbH bzw. der simpli services GmbH & Co KG andererseits wurden vorgelegt.

Die WT1 Privatfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.415/17-004, eine Bewilligung zur Verbreitung des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „WT1“ über die gegenständliche Multiplex-Plattform erteilt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Programm bouquets. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

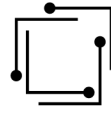
4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 AMD-G lautet auszugswise wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. *dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
2. *dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im*



- jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
 - 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
 - 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
 - 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
 - 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
 - 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
 - 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
 - 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

[...]

(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher mit Bescheid abzusprechen.

§ 24 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]“

Aufgrund Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, sowie des Bescheides der KommAustria der KommAustria vom 16.06.2010, KOA 4.215/10-003, wurde das Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G bewilligt wie folgt:

- „LT1“ (LT1 Privatfernsehen GmbH)
- „DORF“ (DORF TV GmbH)

Darüber hinaus enthält der Zulassungsbescheid u.a. folgende Auflage:

„Spruchpunkt 4.3.3.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD G iVm § 7 Z 6 lit. a bis e MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Im vorliegenden Fall sollen die Programme „WT1“, „N24“, „Comedy Central / VIVA“, „kabel eins Doku austria“ und „ProSieben Maxx Austria“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme dieser Fernsehprogramme vorhanden. Weitere Bewerber für die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme dieser Programme wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen. Insbesondere wird mit den genannten Programmen ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit teilweise Österreich- und Regionalbezug auf der gegenständlichen Multiplex-Plattform zur Verfügung gestellt.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze sind nicht eingelangt, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der Antragstellerin wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I des Zulassungsbescheides eingehalten.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen den Programmveranstaltern bzw. dem Programmaggregator und der Antragstellerin vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass das Programmbouquet nach dem durch die LT1 Privatfernsehen GmbH angezeigten Änderung weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Festlegung des Programmbouquets (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/17-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **amtssigniert per E-Mail an office@lt1.at**